



**Stadt Leverkusen**

Bürgerantrag Nr. 2022/1697

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

06.09.2022

**Datum**

| Beratungsfolge                           | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|------------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II | 13.09.2022 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Parksituation und Feinstaubbelastung in Opladen

- Bürgerantrag vom 04.08.2022
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.09.2022



363-20-01-mg  
Katrin Montag  
☎ 36 312

06.09.2022

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor  
gez. Richrath

**Parksituation und Feinstaubbelastung in Opladen**  
**- Bürgerantrag vom 04.08.2022**  
**- Nr. 2022/1697**

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Luftqualität obliegt in NRW dem Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). In Leverkusen betreibt das LANUV Messstationen an zwei Standorten, an denen unter anderem Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2.5</sub>) sowie Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ermittelt werden. An der Manforter Straße wird die städtische Hintergrundbelastung gemessen, während die Verkehrsmessstation an der Gustav-Heinemann-Straße dazu dient, Informationen über die Luftschadstoffbelastung eines besonders stark belasteten Straßenabschnittes zu erhalten. Insgesamt sind in den vergangenen Jahren in Leverkusen an beiden Stationen keine Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen gewesen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen des Luftreinhalteplans zu einer weiteren Senkung der Belastung führen wird.

Im Bereich Opladen ist allenfalls mit einer geringfügigen Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration im Vergleich zum städtischen Hintergrund, nicht aber mit einer Überschreitung der in der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) festgesetzten Grenzwerte zu rechnen. Dabei gilt es auch festzuhalten, dass der Parksuchverkehr bezogen auf den Gesamtverkehr nur einen sehr geringen Anteil ausmacht. Die aus dem Parksuchverkehr entstehende Feinstaubbelastung wird deshalb keinen signifikanten Anteil an der Gesamtkonzentration von Feinstaub in Opladen einnehmen.

Ergänzend wurde zur Ermittlung der lufthygienischen Belastung im Bereich Opladen für die Ansiedlung einer Kindertagesstätte ein lufthygienisches Gutachten erstellt. Dieses konnte die Einhaltung aller Grenzwerte bestätigen.

Aus diesen Gründen wird eine ergänzende Messung der Luftschadstoffsituation in Opladen seitens der Verwaltung als nicht erforderlich eingeschätzt.

Grundsätzlich sind die angesprochenen Parkflächen öffentlich-rechtlich und der Allgemeinheit gewidmet, so dass jeder das Recht hat, dort zu parken. Der Ausschluss von einzelnen Gruppen ist nur unter der Abwägung strenger Voraussetzungen zulässig. Darüber hinaus ist eine Unterscheidung zwischen an Veranstaltungen Teilnehmende und Anwohnerbesuchende nicht möglich, da beide Gruppen ohne Bewohnerparkausweis dementsprechend keine Parkmöglichkeiten mehr hätten. Es besteht kein Anspruch auf

einen Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum. Es können private Stellflächen errichtet oder angemietet werden. Auch ein Bewohnerparkausweis gewährleistet keinen Parkplatz im öffentlichen Raum, sondern befreit lediglich von der Parkscheiben- bzw. Parkscheinpflicht.

Auch eine Nutzung des Parkausweises in allen Bewohnerbezirken kommt nicht in Frage, da die Bereiche eine gewisse Größe nicht überschreiten dürfen.

Darüber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorliegenden Platzverhältnisse eine Erweiterung des Parkraums nicht vorgesehen bzw. nicht möglich ist.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Umwelt